Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. GS

Oö. GS - Oö. GVO - Sicherheitsabstandsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2

Beim Anbau gentechnisch veränderter Maissorten (Zea mays) ist zur Vermeidung des Auskreuzens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik folgender Sicherheitsabstand, jeweils gemessen ab dem Grundstücksrand der betroffenen Grundstücke, einzuhalten:

1. 600 m gegenüber anderen Maisanbauflächen,

2. 1.000 m gegenüber Maissaatgutvermehrungsgebieten.

In Kraft seit 01.09.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at